

Rötistrasse 4 / Postfach 548
4501 Solothurn
Telefon 032 627 27 08
Telefax 032 627 27 21
stiftungsaufsicht@vd.so.ch
www.stiftungsaufsicht.so.ch

An die unserer Aufsicht unterstehenden **klassischen Stiftungen**

An die Revisionsstellen

im Februar 2012 KF

Informationsschreiben für klassische Stiftungen 2012

- 1. Ab 1.1.2012 "BVG- und Stiftungsaufsicht" (öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit) / Anpassung der kantonalen Verordnung (VASV)**
- 2. Berichterstattung 2011**
- 3. Honorierung von Stiftungsräten**
- 4. Stiftungsreglemente und Mutationen im Stiftungsrat**
- 5. Zweckerfüllung der Stiftung**
- 6. Erhöhung der Schwellenwerte zur Abgrenzung der eingeschränkten zur ordentlichen Revision**
- 7. Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen**
- 8. Zuständigkeiten / Kontaktdaten**
- 9. Unsere Homepage**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserem Kreisschreiben möchten wir Ihnen wiederum einige wichtige Hinweise geben. Dieses Schreiben erfolgt wie üblich in Absprache innerhalb des Regionalvereins, d.h. mit der neuen Aufsichtsbehörde der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (BSABB).

- 1. Ab 1.1.2012 "BVG- und Stiftungsaufsicht" (öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit) / Anpassung der kantonalen Verordnung (VASV)**

Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge hat der Kantonsrat am 8. November 2011 für die Aufsicht im Kanton Solothurn per 1.1.2012 eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen, deren Name wie folgt lautet: **BVG- und Stiftungsaufsicht**. Sie ist im "Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)" geregelt, das am 24. Februar 2012 nach unbenütztem fakultativem Referendum rückwirkend per 1.1.2012 in Kraft treten wird. Die Anstalt ist befristet bis Ende 2013. Die BVG- und Stiftungsaufsicht

befindet sich am bisherigen Domizil des Amtes für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht: Rötistrasse 4, Postfach 548, 4501 Solothurn. Das bisherige Personal des Amtes wird auch künftig für Sie tätig sein.

Die **Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV)** wird deshalb ebenfalls angepasst. Die neue Fassung werden wir auf unserer Homepage www.stiftungsaufsicht.so.ch unter "Aktuell" aufschalten, sobald diese vom Regierungsrat beschlossen ist. Für die klassischen Stiftungen ergeben sich neben der verselbständigten Aufsicht keine nennenswerten Änderungen.

2. Zur Berichterstattung 2011

Die **Berichterstattungsunterlagen** umfassen

- Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang mit Vorjahreszahlen. Zum Inhalt des Anhangs bieten wir auf unserer Homepage unter "Merkblätter" einen Muster-Anhang an;
- Bericht der Revisionsstelle, sofern die Stiftung nicht durch die Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit worden ist. Im Falle einer ordentlichen Revision ist uns auch der umfassende Bericht einzureichen (Art. 728b Abs. 1 OR).

Der Bericht der Revisionsstelle einer freiwilligen Revision im Falle der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht ist der Aufsichtsbehörde auch einzureichen, auch wenn die Revisionsstelle die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Wenn die Stiftung von der Revisionsstellenpflicht befreit worden ist, muss die Stiftung explizit bestätigen, dass

- die Jahresrechnung vollständig ist und alle relevanten Geschäftsfälle und Sachverhalte gesetzeskonform abbildet sind (Vollständigkeitserklärung),
- die Bilanz zu Verkehrswerten erstellt ist,
- das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist und
- die Voraussetzungen für die Befreiung (vgl. Art. 83b Abs. 2 ZGB) weiterhin gegeben sind.

- Protokoll des Stiftungsrates über die Genehmigung der Jahresrechnung;
- Tätigkeitsbericht oder Jahresbericht des Stiftungsrates (ev. Stiftungsratsprotokolle, aus denen die Tätigkeit der Stiftung hervorgeht).

Frist zur Einreichung der Jahresberichterstattung 2011: 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, i.d.R. **30. Juni 2012**. Für im Jahr 2011 neu errichtete Stiftungen ergibt sich das Einreichungsdatum aus der Aufsichtsübernahmeverfügung. Fristerstreckungen sind möglich. Das entsprechende Gesuch ist schriftlich einzureichen.

→ Bitte achten Sie darauf, dass uns die Jahresrechnung und die weiteren Unterlagen vom Stiftungsrat **rechtsgültig unterzeichnet** und im **Original** eingereicht werden.

3. Honorierung von Stiftungsräten

Die Entschädigung bzw. die Honorierung des Stiftungsrates ist ein Thema, welches in jüngerer Zeit vermehrt zu Bemerkungen bzw. Diskussionen Anlass gibt. Wir benutzen deshalb die Gelegenheit, auf den Grundsatz der Angemessenheit solcher Entschädigungen einzugehen und den Standpunkt der Stiftungsaufsicht darzulegen:

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit in einem Stiftungsrat ehrenamtlich erfolgt. Ausgenommen hiervon sind der Ersatz von effektiven Aufwendungen, von Spesen oder Barauslagen.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass im heutigen Umfeld und abhängig von der Grösse und vom Tätigkeitsbereich die Führung von Stiftungen den Einsatz von professionellen Kräften verlangt.

Vor diesem Hintergrund kann auf Grund einer reglementarischen Grundlage auch ein moderates, das übliche Mass nicht übersteigendes Sitzungsgeld festgelegt werden. Sind im Einzelfall Fachkenntnisse und besonders zeitaufwendige Arbeitsleistungen gefordert, die einzelne Mitglieder eines Stiftungsrates über die reine Sitzungsarbeit hinaus für die Stiftung erbringen und welche sonst bei Dritten eingekauft werden müssten, so können entsprechende Aufträge zu marktüblichen Konditionen auch an Mitglieder des Stiftungsrats erteilt werden. Dabei ist indessen sehr sorgfältig auf die Vermeidung von Interessenkonflikten zu achten.

Entschädigungen an Stiftungsräte sind im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern: Pauschale oder Abrechnung nach Aufwand, Darlegung der Angemessenheit, allfälliger Sonderaufwand.

4. Stiftungsreglemente und Mutationen im Stiftungsrat

- *Stiftungsreglemente (z.B. Organisations-, Vergabe-, Honorar- oder Anlagereglemente etc.) sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert einzureichen, ebenfalls allfällige Änderungen dieser Dokumente (§ 4^{bis} der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen). Der Stiftungsratsbeschluss über die Genehmigung des betreffenden Reglements oder der Änderung ist ebenfalls einzureichen.*
- *Die Besetzung des Stiftungsrates muss statutenkonform sein, was bedingt, dass nach allfälligem Ausscheiden rechtzeitig Neuwahlen oder Kooptationen stattfinden. Mutationen im Stiftungsrat oder anderen Organen der Stiftung (z.B. Revisionsstelle) sind der Aufsichtsbehörde spätestens mit der Berichterstattung mitzuteilen und dem Handelsregister umgehend anzumelden. Das Gleiche gilt für Änderungen der Domiziladresse. Diese können von uns nur beachtet werden, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Sofern damit eine Sitzverlegung verbunden ist, bedarf es darüber hinaus einer Anpassung des Stiftungsstatuts.*

5. Zweckerfüllung der Stiftung

Der Tätigkeitsbericht (allenfalls das ausführliche Protokoll, vgl. Ziff. 2 oben) muss Auskunft geben über die Erfüllung des Stiftungszwecks im vergangenen Jahr. Bleibt die Stiftung über längere Zeit hinweg untätig, ersuchen wir den Stiftungsrat im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung darzulegen, wie er den Zweck erfüllt bzw. erfüllen will. Falls eine Zweckerfüllung nicht mehr möglich sein sollte, hat der Stiftungsrat allenfalls eine Zweckänderung oder eine Aufhebung zu prüfen (Art. 88 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB). In beiden Fällen ist ein entsprechend begründetes Gesuch an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

6. Erhöhung der Schwellenwerte zur Abgrenzung der eingeschränkten zur ordentlichen Revision

*Am 17. Juni 2011 hatte das Parlament eine Änderung des erst seit dem 1. Januar 2008 geltenden Revisionsrechts gutgeheissen. Danach wurde beschlossen die Schwellenwerte (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR in Verb. mit Art. 83b Abs. 3 ZGB), welche die eingeschränkte von der ordentlichen Revision abgrenzen, von 10 Millionen Franken Bilanzsumme, 20 Millionen Franken Umsatzerlös und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf **Fr. 20 Millionen, Fr. 40 Millionen bzw. 250 Stellen** zu erhöhen. Eine ordentliche Revision muss durchgeführt werden, wenn zwei dieser Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden. Der Bundesrat hat die erhöhten Schwellenwerte auf den **1. Januar 2012** in Kraft gesetzt.*

Die erhöhten Schwellenwerte gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit Inkrafttreten der Änderung oder danach beginnt. Die Schwellenwerte 20-40-250 gelten folglich für die Revision der Jahresrechnung des **Geschäftsjahrs 2012**. Für die Beurteilung, ob zwei von drei Schwellenwerten in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden, sind das Berichts- und das Vorjahr beizuziehen. Für das Geschäftsjahr 2012 sind dies die Zahlen der Jahre **2012** (Berichtsjahr) und **2011** (Vorjahr). **Für die Jahresrechnung 2011 gelten noch die bisherigen Schwellenwerte.**

7. **Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen**

Gerne machen wir Sie auf unsere Feierabendveranstaltung zum Thema "**Aktuelles aus dem Stiftungsrecht**" aufmerksam. Sie findet am **15. und 29. März 2012** im Hotel Hilton in Basel statt. Einladung und Programm finden Sie in der Beilage sowie unter www.stiftungsaufsicht.so.ch.

8. **Zuständigkeiten / Kontaktdaten**

Auf dem Beiblatt finden Sie die Zuständigkeiten und Kontaktdaten unseres Amtes.

9. **Unsere Homepage**

Auf unserer Homepage www.stiftungsaufsicht.so.ch finden Sie: Aktuelles, Aktuelle Gesetzestexte, Merkblätter, Kreisschreiben, Formulare und Musterdokumente, das Stiftungsverzeichnis sowie wichtige Links.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Für Auskünfte und Besprechungen sind wir selbstverständlich gerne bereit, kontaktieren Sie uns.

Freundliche Grüsse

BVG- und Stiftungsaufsicht

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
|  |  |  |  |  |
| Kurt Flüeli | Markus Kissling | Hanspeter Schild | Lilo Günter | Angela Kiener |
| 032 627 27 04 | 032 627 27 05 | 032 627 27 06 | 032 627 27 07 | 032 627 27 08 |
| kurt.flueeli@vd.so.ch | markus.kissling@vd.so.ch | hanspeter.schild@vd.so.ch | lilo.guenter@vd.so.ch | angela.kiener@vd.so.ch |

Beilagen: erwähnt